

Geschäftsverzeichnismr. 2514
Urteil Nr. 118/2003 vom 17. September 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 5 § 2 Nr. 2 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern, in der Fassung vor der Abänderung dieses Artikels 5 durch das Gesetz vom 7. November 2000, gestellt vom Gericht erster Instanz Arel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden L. François und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 14. August 2002 in Sachen G. Dublet gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 2. September 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Arel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 5 § 2 Nr. 2 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern (in der Fassung vor der Abänderung durch das Gesetz vom 7. November 2000) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied einführt zwischen dem Steuerpflichtigen, der ein Fahrzeug in den Verkehr bringt, das für den Gütertransport auf der Straße benutzt wird, mit einer zulässigen Höchstmasse von mindestens zwölf Tonnen, das nur ab und zu in Belgien auf der öffentlichen Straße fährt und von einer natürlichen oder Rechtsperson, die den Gütertransport nicht als Haupttätigkeit ausübt, benutzt wird, vorausgesetzt, daß der mit diesem Fahrzeug betriebene Transport nicht zur Konkurrenzverzerrung führt, und dem Steuerpflichtigen, der unter denselben Bedingungen ein Fahrzeug in den Verkehr bringt mit einer zulässigen Höchstmasse von unter zwölf Tonnen? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 5 § 2 Nr. 2 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern besagt in seiner auf den anhängigen Streitfall anwendbaren Fassung:

« § 2. Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die für den Gütertransport auf der Straße benutzt werden, mit einer zulässigen Höchstmasse von mindestens 12 Tonnen sind von der Steuer befreit:

[...]

2. die Fahrzeuge, die nur gelegentlich in Belgien auf der öffentlichen Straße verkehren und von natürlichen oder Rechtspersonen benutzt werden, die den Gütertransport nicht als Haupttätigkeit ausüben, vorausgesetzt, daß der mit diesen Fahrzeugen durchgeführte Transport nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. »

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich darauf, ob die vorgenannte Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern sie einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied schaffen würde zwischen einerseits Steuerpflichtigen, die gelegentlich ein Fahrzeug mit weniger als 12 Tonnen in den Verkehr bringen und dazu die Verkehrssteuer entrichten müssen, und andererseits Steuerpflichtigen, die gelegentlich ein Fahrzeug von 12 Tonnen oder mehr in den Verkehr bringen und von der Entrichtung dieser Steuer befreit sind.

B.3.1. Die angefochtene Befreiung wurde durch das Gesetz vom 25. Januar 1999 eingeführt, mit dem die Richtlinie 93/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollte.

Die Richtlinie, die nur auf Kraftfahrzeuge Anwendung findet, die ausschließlich für den Warentransport auf der Straße verwendet werden und ein zulässiges Höchstgewicht von 12 Tonnen oder mehr aufweisen, schreibt gewisse Mindesttarife für die Verkehrssteuer vor, erlaubt es jedoch, daß die Mitgliedstaaten für bestimmte Fahrzeuge und unter bestimmten Bedingungen ermäßigte Tarife oder eine Befreiung anwenden.

B.3.2. Eine Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie sich richtet, verbindlich hinsichtlich des zu erreichenden Ergebnisses, überläßt jedoch den nationalen Instanzen die Zuständigkeit für die Form und die Mittel.

B.3.3. Das Gesetz vom 25. Januar 1999 hat eine Befreiung für Fahrzeuge von 12 Tonnen oder mehr vorgesehen, die nur gelegentlich auf der öffentlichen Straße in Belgien verkehren und von natürlichen oder Rechtspersonen benutzt werden, die den Gütertransport nicht als Haupttätigkeit ausüben, unter der Bedingung, daß die mit diesen Fahrzeugen durchgeführten Transporte nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

B.3.4. Die Weise, in der der Gesetzgeber von einer in einer Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, muß in bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung gerechtfertigt sein.

B.4.1. Wenn der Gesetzgeber Befreiungen wie diejenigen der angefochtenen Bestimmung festlegt, muß er Kategorien anwenden können, die notwendigerweise den unterschiedlichen Situationen nur in einem gewissen Grade annähernd entsprechen. Das Anwenden dieses Verfahrens ist nicht an sich unvernünftig; es ist jedoch zu prüfen, ob dies auch für die Weise gilt, in der das Verfahren angewandt wurde.

B.4.2. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Januar 1999 war die Verkehrssteuer auf Fahrzeuge, die ausschließlich dem Gütertransport dienen und die wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer spezifischen Verwendung nur äußerst begrenzt eingesetzt werden, aufgrund von Artikel 19 § 1 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern auf ein Neuntel, zwei Neuntel oder ein Drittel des Betrags für das gesamte Jahr begrenzt, je nachdem, ob die Zahl der Tage, an denen sie eingesetzt wurden, nicht mehr als 30, 60 oder 90 Tage im Jahr betrug.

Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 25. Januar 1999 aufgehoben. Sie konnte somit für das betreffende Jahr 1999 nicht angewandt werden.

B.4.3. Das Gesetz vom 7. November 2000 hat ebenfalls in Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 10 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern eine Befreiung von der Verkehrssteuer für die anderen Fahrzeuge für den Gütertransport auf der Straße als diejenigen mit einem zulässigen Höchstgewicht von 12 Tonnen oder mehr eingeführt, wenn sie nur gelegentlich auf öffentlichen Straßen in Belgien verkehren und von natürlichen oder Rechtspersonen benutzt werden, die den Gütertransport nicht als Haupttätigkeit ausüben, vorausgesetzt, die mit diesen Fahrzeugen durchgeführten Transporte führen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen.

Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Sie konnte somit ebenfalls nicht auf das betreffende Jahr 1999 Anwendung finden.

B.4.4. Der Ministerrat und die Wallonische Regierung weisen nicht nach, und der Hof erkennt nicht, inwiefern der angeführte Behandlungsunterschied lediglich für das Jahr 1999 zu rechtfertigen wäre.

B.5. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 5 § 2 Nr. 2 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nur für das Jahr 1999 nicht auf Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von weniger als 12 Tonnen anwendbar ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2003.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. François